[VV zu Art. 115 BayHO]

Art. 115 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

Vorschriften dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Zu Art. 115:

1.

In einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen vor allem die Richter.

2.

Die Verwaltungsvorschriften zu den Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend. Für Richter gelten sie entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen für

a) planmäßige Beamte für Richter auf Lebenszeit und für Richter auf Probe,

b) abgeordnete Beamte für abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags

anzuwenden sind.